

Übung im Handels- und Gesellschaftsrecht FS 2019

Fall 11

Im Februar 2009 wurde die Beklagte zu 1, die „ABC-UG (haftungsbeschränkt)“ gegründet und am 30.03.2009 im Handelsregister eingetragen. Als Stammkapital sind 100 € ausgewiesen. Der Beklagte zu 2 war alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft.

Unter der Bezeichnung „ABC GmbH u.G.“ wurden dem Kläger Fassadenarbeiten angeboten. Der Kläger nahm das Angebot wenige Tage später an. Die Arbeiten wurden begonnen. Sie waren mangelhaft und wurden nicht zu Ende geführt. Im September 2009 erklärte der Kläger die Kündigung des Werkvertrags mit sofortiger Wirkung.

Der Kläger verlangt von den Beklagten Schadensersatz i.H.v. 12.444,97 €. Der Kläger erklärt, er habe darauf vertraut, dass Vertragspartner eine GmbH gewesen sei. Mit einer Unternehmergeinschaft hätte er den Vertrag nicht abgeschlossen.

Bestehen die vom Kläger gegen die Beklagten geltend gemachten Ansprüche?